

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Alpenfunk GmbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien, vormals Entspannungsradio Gesellschaft mbH) vom 14.02.2014 wird gemäß §§ 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001, der Antragstellerin erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes dahingehend geändert, dass die abgestrahlte Leistung um 2,7dB erhöht und das Strahlungsdiagramm modifiziert wird.

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die fernmelderechtliche Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird für die Dauer der aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2014“ gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001, erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 1. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Der Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsradio Gesellschaft mbH) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2014“ vom 17.01.2014 bis zum 16.03.2014 erteilt. Gleichzeitig wurde der Alpenfunk GmbH für die Dauer der Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkstelle WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, erteilt.

Mit Schreiben vom 14.02.2014 beantragte die Alpenfunk GmbH nunmehr betreffend die Funkstelle WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 99,5 MHz, eine Leistungserhöhung um 2,7dB und eine Modifikation des Strahlungsdiagramms.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl (Aktenvermerk vom 19.02.2014) hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Mit der Leistungserhöhung werden die Auflagen aus dem laufenden internationalen Koordinierungsverfahren, die insbesondere von der ungarischen Fernmeldeverwaltung zum Schutz ihres bestehenden Senders SOPRON 99,5 MHz gefordert wurden, nicht überschritten. Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden.

In rechtlicher Hinsicht steht der Bewilligung der beantragten Erhöhung der technischen Reichweite kein Hindernis entgegen. Das mit der Übertragungskapazität versorgte Gebiet (Teile der Bundeshauptstadt Wien) umfasst nunmehr rund 70.000 Einwohner. Das vergrößerte Versorgungsgebiet ist weiterhin durch den in Koordinierung befindlichen Planeintrag gedeckt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde mit Spruchpunkt 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, eine weitere Begründung entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzu bringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 20. Februar 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Alpenfunk GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/14-003

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT				
2	Standort	Donaukanal				
3	Lizenzinhaber	Alpenfunk - GmbH			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Senderbetreiber	ORS				
5	Sendefrequenz in MHz	99,50				
6	Programmname	Lounge FM				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	48N12 52	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78				
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,6				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,7				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°				
15	Polarisation	vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1
	Grad	360	370	380	390	400
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich C hex hex	Programm 66 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)	Leitung UPC				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen:					